



Änderungen durch die Pflegereform



An manchen Tagen

An manchen Tagen, da möchte ich einfach nur die ganze Welt umarmen, so viel Liebe spür ich tief in mir, die sich verteilen will auf all die Menschen, die mir wichtig sind.

An manchen Tagen, da möchte ich ganz einfach nur ein Lächeln weitergeben, es verschenken an ein trauriges Gesicht, das lächelnd dann mit Hoffnung dieses Lächeln gibt zurück.

An manchen Tagen, da möchte ich ganz einfach nur die Sorgen und das Leid vergessen, möchte voll Zuversicht in meine Zukunft blicken und ein Hoffnungsbote für die Menschen sein.

An manchen Tagen, da möchte ich ganz einfach nur die Hände reichen zur Versöhnung, will alle Zwietracht, allen Streit vergessen, weil Liebe in den Herzen unser Leben lebenswert erst macht.

(Verfasser unbekannt)

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 2017!



Die Pflegereform steht vor der Tür - ab 2017 gibt es spürbare Änderungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige.

Allgemeine Änderungen der Pflegereform 2017

Demenzkranke Menschen werden erstmals voll in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung einbezogen.

Die Leistungen für pflegebedürftige Menschen sollen generell ausgeweitet werden.

Pflegende Angehörige werden in der Renten- und Arbeitslosenversiche-

rung besser abgesichert, damit Patienten möglichst lange zu Hause betreut werden.

Die Alltagskompetenz bekommt mehr Gewichtung

Patienten mit Demenz bekommen den gleichen Zugang zu Pflegeleistungen wie körperlich erkrankte Pflegebedürftige.

Pflegestufen werden zukünftig zu Pflegegraden.

Die bisherigen drei Pflegestufen werden auf fünf Pflegegrade erweitert, um die Bewertung von Pflegebedürftigkeit individueller zu gestalten, da die Menschen genauer nach ihren konkreten Bedürfnissen begutachtet werden.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert und künftig nach sechs Bereichen beurteilt:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Beim neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff spielen die bisherigen Zeitorientierungswerte keine Rolle mehr. Vielmehr geht es in der Regel um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbstständig, teilweise selbstständig oder nur unselbstständig ausgeübt werden können.

Wer bereits Pflegeleistungen bezieht, muss keinen zusätzlichen Aufwand fürchten, sondern wird in das neue System übergeleitet, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Der Umfang der Leistungen bleibt dabei mindestens gleich, denn schlechter soll sich durch die Pflegereform niemand stellen. Das gewähren Bestandsschutzregelungen.

Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet.

Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad.

Je höher die Pflegestufe am 31.12.2016 ist, desto höher ist die Überleitung in das neue System.

Wir empfehlen daher, die aktuelle Pflegestufe zu überprüfen und gegebenenfalls einen Antrag auf Höherstufung bei der Pflegeversicherung einzureichen.

Wir empfehlen auch zu überprüfen, ob Ihnen Ihre Pflegeversicherung nach Begutachtung durch den „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) eine eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a Sozialgesetzbuch XI zugesprochen hat. Sie können dies einem Bescheid Ihrer Pflegeversicherung entnehmen. Falls keine dahingehende Feststellung vorliegt, Sie oder Angehörige der Auffassung sind, dass z.B. eine dementielle Erkrankung vorliegt, sollten Sie eine entsprechende Feststellung bei Ihrer Pflegeversicherung beantragen.

Gerne geben wir Ihnen auf Anfrage eine unverbindliche Einschätzung unsererseits zu Ihrer Situation. Sprechen Sie uns einfach an!

Übersicht über die Höhe der Sachleistungen 2017:

Pflegegrad 1: 0 €
Pflegegrad 2: 689 €
Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegegrad 5: 1.995 €

Übersicht über die Höhe des Pflegegeldes 2017:

Pflegegrad 1: 0 €
Pflegegrad 2: 316 €
Pflegegrad 3: 545 €
Pflegegrad 4: 728 €
Pflegegrad 5: 901 €

Wie bisher kommt es bei Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes zur anteiligen Kürzung des Pflegegeldes.

Pflegebedürftige im neuen Grad 1 haben wie alle anderen Pflegebedürftigen Anspruch auf Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und Zuschüssen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Entlastungsbetrag

Der monatlich zur Verfügung stehende „Betreuungs- und Entlastungsbetrag“ von bisher 104 € (Grundbetrag) oder 208 € (erhöhter Betrag), wird ab dem 1.1.2017 auf 125 € erhöht. Wenn Ihnen derzeit 208 € je Monat zustehen, dann gilt für Sie ein Bestandsschutz.

Mit dem Entlastungsbetrag werden folgende Leistungen erstattet:

- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Leistungen ambulanter Pflegedienste in den Pflegegraden zwei bis fünf (außer im Bereich der Selbstversorgung)
- Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und sozialer Kontakte

Gibt es noch Unklarheiten oder Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen zu einem Gespräch zur Verfügung. Unsere Kontaktadressen finden Sie auf Seite 4.

HERAUSGEBER Pflege INFO:

Caritasverband Darmstadt e. V.
Heinrichstraße 32 a
64283 Darmstadt
Tel. 06151 999 - 0

Verantwortlich:

F.-J. Kiefer und A. Funcke

Texte: Claudia Betzholz

Layout: Claudia Betzholz

Druck: Software AG,
Darmstadt

Auflage: 1430

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Für Pflegepersonen ändern sich ab dem 1. Januar 2017 die Voraussetzungen, wann Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Außerdem können Pflegepersonen ab 2017 unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung versichert werden.

Ab 2017 müssen folgende Voraussetzungen zutreffen, damit für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden:

- Die Pflegeperson pflegt eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2-5.
- Die Pflege ist nicht erwerbsmäßig.
- Die Pflege findet wenigstens 10 Stunden wöchentlich statt.
- Die Pflege ist verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche.
- Die Pflege findet in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt.
- Die Pflegeperson ist regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Pflegeperson

Neu ist, dass Pflegepersonen ab 2017 in der Arbeitslosenversicherung versichert werden.

Diese werden bezahlt, sofern vor der Pfl egetätigkeit eine Arbeitslosenversicherung bestanden hat bzw. Arbeitslosengeld bezogen wurde. Diese Regelung greift nur, sofern nicht ohnehin schon eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht, beispielsweise aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung etc.

Für Pflegepersonen besteht damit die Möglichkeit, nach dem Ende der Pfl egetätigkeit Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beantragen.

Neu ab 2017 in der stationären Pflege: Einrichtungs-Einheitliche-Eigenanteile



Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, müssen einen Teil der Pflegekosten selber finanzieren. Bisher sind diese Pflegekosten mit der Pflegestufe gestiegen.

Ab 2017 werden die sogenannten „Einrichtungs-Einheitliche-Eigenanteile“ (kurz: EEE) neu eingeführt. Dadurch steigt der pflegebedingte Eigenanteil künftig nicht mehr, wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt. Die Eigenanteile sind dann für alle Heimbewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 gleich. So lassen sich auch die langfristigen Kosten vor dem Umzug in ein Pflegeheim besser kalkulieren.

Verhinderungspflege nach SGB XI § 39

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem vorübergehendem Verhinderungsgrund der privaten Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse die Ersatzpflege/Verhinderungspflege. Dies kann ein Pflegedienst, eine Einzelpflegekraft, ehrenamtliche Pflegenden oder nahe Angehörige sein. Die Verhinderungspflege ist bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr bzw. stundenweise möglich. Ab dem 1.1.2017 stehen die Leistungen der Verhinderungspflege den Versicherten der Pflegegrade 2-5 zu.

Zusätzliche Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Wenn Sie pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Diesen Anspruch haben Pflegebedürftige aller Pflegegrade. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung.



Kurzzeitpflege § 42 SGB XI

- Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.
- Der Leistungszeitraum wird nunmehr eindeutig auf acht Wochen festgesetzt.
- Die Leistungshöhe verbleibt bei 1.612 Euro, wobei die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege weiterhin möglich ist.
- Pflegegeld wird für bis zu acht Wochen hälftig weitergezahlt.

Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§45 SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.



Ökumenische Sozialstation Bürstadt

Rathausstraße 6
68642 Bürstadt
Tel: 0 62 06 - 98 89 60
sst.buerstadt@caritas-
bergstrasse.de



Ökumenische Sozialstation Dieburg, Groß-Zimmern, Münster

Frankfurterstraße 3
64839 Dieburg-Münster
Tel: 0 60 71 - 30 68 0
sst.dieburg@caritas-dieburg.de



Ökumenische Sozialstation Hessisches Neckartal

Hauptstraße 16 -18
69434 Hirschhorn
Tel: 06272 - 91 20 80
sst.neckartal@caritas-
bergstrasse.de



Caritas Sozialstation Mörlenbach-Weschnitztal

Weinheimer Str. 2
69509 Mörlenbach
Tel: 0 62 09 - 82 79
sst.moerlenbach@caritas-
bergstrasse.de



Caritas Sozialstation Darmstadt

Schloßgartenplatz 5
64283 Darmstadt
Tel: 0 61 51 - 74 02 6
sst.darmstadt@caritas-darm-
stadt.de



Caritas Sozialstation Heppenheim

Darmstädter Straße 8
64646 Heppenheim
Tel: 0 62 52 - 12 42 30
sst.heppenheim@caritas-
bergstrasse.de



Caritas Sozialstation Viernheim

Jägerstraße 18
68519 Viernheim
Tel: 0 62 04 - 91 26 74
sst.viernheim@caritas-
bergstrasse.de



Seniorenberatung in Heppenheim, Bensheimer Weg 16

Tel: 06252 - 99 01 29
Bürstadt, Rathausstraße 6
Tel: 0 62 06 - 98 89 70
Lampertheim, neue Schulstr. 16
Tel: 0 62 06 - 95 13 666



Altenhilfezentrum Caritasheim St. Elisabeth

Heidelberger Str. 50
64625 Bensheim
Tel: 0 62 51 - 10 80 0
ch.bensheim@caritas-
bergstrasse.de



Tagespflege Bensheim im Caritasheim St. Elisabeth

Heidelberger Str. 50
64625 Bensheim
Tel: 0 62 51 - 10 80 16
ch.bensheim@caritas-
bergstrasse.de



Alten-Pflegeheim St. Elisabeth

Rathausstraße 4
68642 Bürstadt
Tel: 0 62 06 - 98 89 0
aph.bue@caritas-
bergstrasse.de



Caritas Zentrum St. Vinzenz

Rheinstraße 11-13
64683 Einhausen
Tel: 0 62 51 - 84 80 90
hg-vinzenz@caritas-
bergstrasse.de